

Hafenordnung und Allgemeine Geschäftsbedingungen „Haifischbar auf der Lahn GmbH“

§1 Betreiberin der Marina

Die Haifischbar auf der Lahn GmbH ist die Eigentümerin der gesamten Anlage. Die nachstehende Hafenordnung ist mit dem Eigentümer abgestimmt. Die gesamte Anlage dient der Ausübung des gewerblichen und privaten Wassersports, sowie der damit verbundener gesellschaftliche Aktivitäten.

§2 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet der Anlage. Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Wasserschiffahrtsordnung und den Umweltschutz.

§3 Zugang zum Hafengelände

Öffentlich zugänglich sind die hygienischen Anlagen (gegen Bezahlung) und die gastronomischen Areale. Die Liegeplätze der Boote, sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Der Hafenmeister entscheidet über die Berechtigung.

§4 Benutzung

Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Preisliste dokumentiert. Eine gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes sowie das Anbieten von Booten oder artverwandte Dienstleistungen am oder um einen Liegeplatz ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Hafenmeister erlaubt.

§5 Anweisung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben. Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden. Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z.B. auch im Rahmen von (Hafen)Veranstaltungen der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholten. Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt beim Hafenmeister zu melden. Das Ein- und Ausbringen von Booten wird mit dem Hafenmeister geregelt und koordiniert.

§ 6 Ge- und Verbote im Hafen

Die Tierhaltung ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Das oder die Tiere sind dann unverzüglich zu entfernen. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenmeister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten zu erstatten. Die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten. Ab 22.00 Uhr muss Musik die außerhalb der Boote hörbar ist ausgeschaltet werden. Ab 23.00 Uhr ist die Nachtruhe zu gewährleisten – und nur noch ein Aufhalten innerhalb der Boote erlaubt.

§ 7 Verhalten auf Liegeplätzen

Boote müssen fachkundig vertäut werden. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners/ Halters oder des Hafenmeisters erlaubt.

Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafenmeister ist zu informieren, der die weiteren Maßnahmen koordinieren wird. Das Ausschütten oder versenken von egal welchen Abfällen ist verboten. Wege, Straßen und die Steganlage (bzw. Teile davon) dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrräder und sowie sonstiges sperrige Gegenstände belegt bzw. blockiert werden. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen, eines Bootes ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafenmeister. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen. Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher. Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, sein(e) Boot(e) gegen Zugriffe von Dritten zu sichern.

§ 8 Versorgung / Entsorgung

a. Müll

Abfall jeder Sorte ist zu sortieren und zu entsorgen und beim Hafenmeister abzugeben. Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsreste und anderen, nicht dem persönlichen Gebrauch verbundenen Stoffen und Gegenständen ist mit dem Hafenmeister zu vereinbaren. Hierfür anfallende Kosten werden durch den Nutzer getragen.

b. Öle & Fette, Bilgenwasser und Fäkalien werden nicht entsorgt

§ 9 Nutzungsrecht

Haifischbar auf der Lahn, Inhaber Hannelore Ruckes Bodewigstr.1 a 56112 Lahnstein

Der Schiffsführer von jedem Boot, das den Hafen anläuft ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Festmachen des Bootes im Büro des Hafenmeisters zu melden. Die Bootspapiere sind vorzulegen. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung des Bootes zu entrichten. Der Hafenmeister wird einen Liegeplatz zuweisen. Dessen Anordnungen sind Folge zu leisten. Zugang zu den Stegen und den Liegeplätze haben ausschließlich das Personal, die registrierten Schiffsführer und deren Gäste. Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter von egal welchen Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung / Vereinbarung mit dem Hafenmeister erlaubt. Jede konkurrierende Werbung ist verboten.

§ 10 Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Gästen des Hafens zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 11 Hafengebühren

Die Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden vom Betreiber festgelegt und durch separaten Aushang bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten.

§ 12 Haftung

Der Betreiber bzw. der Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung seitens des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist dennoch ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Er hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen. Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienghörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen des Hafens verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorgeschrieben. Die Polis ist auf Verlangen des Betreibers vorzulegen. Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafengebiet, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, sind ausgeschlossen. Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, und Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.

§ 13 Sanktionen

Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- und oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen das oder die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des oder der Fahrzeugeigner verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug oder Fahrzeugen aus dem Hafengebiet verwiesen werden. In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines evtl. abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen von der Hafischbar auf der Lahn GmbH geschädigt wurde.

§ 14 Sonstiges / Besondere Bestimmungen

Den Anweisungen des Hafenmeisters und sonstigem Aufsichtspersonal / Aufsichtsmitwirkende bei Veranstaltungen ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten. Diese Personen sind berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeit die im Hafen liegenden Boote zu betreten und ggf. Bußgelder zu verhängen. Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen. Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen im Hafengebiet aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen, Eltern haften für ihre Kinder.

§ 15 Gültigkeit

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an oder durch die zeitlich begrenzte unentgeltliche Liegezeit.

Haifischbar auf der Lahn GmbH
Bodewigstr. 1 A
56112 Lahnstein
02621/2605
0171/2701512

Haifischbar auf der Lahn, Inhaber Hannelore Ruckes Bodewigstr.1 a 56112 Lahnstein